

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 350.

Dienstag, den 15. December.

1840.

Bekanntmachung

wegen ausgeloster Leipziger Stadt-Schuld-Scheine.

Nachverzeichnete Schuldscheine der im Jahre 1830 gemachten, von und mit dem Jahre 1837 an von halb Jahr zu halb Jahr mit wenigstens $\frac{1}{2}$ pro Cent zu tilgenden hiesigen Stadtanleihe an 2,400,000 Thaler, sind bei der heute stattgehabten öffentlichen Verloosung herausgekommen. Es werden daher deren Inhaber hiermit aufgefordert, den Capitalbetrag mit den bis ultimo Juni 1841 verfallenden Zinsen, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons spätestens binnen acht Wochen, vom 1. Juni 1841 an, bei hiesiger Schöffstube in Empfang zu nehmen, widrigensfalls aber zu gewärtigen, daß Capital und Zinsen auf Gefahr der säumigen Interessenten deponirt werden.

Leipzig, den 3. December 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross, Bürgermeister.

Liste der ausgelosten Stadtscheine.

1000 Thlr. Capital litt. A.	500 Thlr. Capital litt. B.	200 Thlr. Capital litt. C.	100 Thlr. Capital litt. D.	50 Thlr. Capital litt. E.	25 Thlr. Capital litt. F.
Nummern	Nummern	Nummern	Nummern	Nummern	Nummern
22	265	32	180	140	35
74	604	212	228	260	284
84	628	874	565	284	296
451	747	946	674	470	332
	890	1037	880	485	420
	1404	1058	1045	644	506
	1446	1385	1251	798	896
	1652	1567	1301	866	951
		1810	1735		
		1857	1874		
		2077	2032		
			2182		

Bekanntmachung,

das Ausbrennen der Ofenrohre und die Gebahrung mit Torf-, Braunkohlen- und anderer Asche betr.

Da durch das Ausbrennen der Ofenrohre auf Küchenheerden, in Kaminen oder überhaupt unter Schornsteinen ebenso wie in der Nähe von Wänden mit Holzwerk leicht eine Feuergefahr entstehen kann, so wird hiermit dasselbe an dergleichen Orten sowohl, als insbesondere auch in der Nähe von Holz- oder Fachwänden, auf oder unter Balkenlagen und an feuergefährlichen Stellen der Höfe bei den gesetzlichen Strafen untersagt, und zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß zum unentgeltlichen Gebrauch der Einwohner, in deren Wohnungen es an geeigneten Plätzen zum Ausbrennen der Ofenrohre fehlt, an nachgenannten Orten zu diesem Zwecke passende Vorrichtungen getroffen worden sind, nämlich:

- 1) im Stadtgraben der ersten Bürgerschule gegenüber,
- 2) an der Pferdeschwemme vor der Wasserkunst,
- 3) unweit der Thomasmühle,
- 4) an der Pleiße unweit der Brücke nach der Frankfurter Straße,
- 5) im Düngerhofe,
- 6) am untern Park beim Georgenhaufe,
- 7) am Teiche im Johannisthale,
- 8) an der vormaligen Lehmgrube beim Zeißer Thore,
- 9) an der Pferdeschwemme vor dem Frankfurter Thore, und
- 10) vor dem Gerberthore jenseits der Parthe.

Hiernächst sehen wir uns veranlaßt, die im §. 14. der hiesigen Feuerordnung enthaltene Bestimmung, welche also lautet: Es soll Niemand bei 10 Thaler Strafe Asche auf die Dachböden schütten, noch auch die Asche in Fässern und andern hölzernen Gefäßen aufbewahren, sie muß vielmehr in thönerne oder eiserne Gefäße gethan und in gewölbte